

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Erstellungsdatum: **28.10.2003 14:11**
Druckdatum: **12.11.2003 09:29**
Dateiname: **Dokument1**
Erstellt von: **Nutzer**

Verfahrensauswahl

Behörde: **BR Ar** Teilabschnitt: **BOC HAG** Fortschreibung: **BOC HAG** Änderung: **3. Änderung**
GEP-Verfahren: **90300003**

Filterkriterien

Optionen

Fristüberwachung	Synopseninhalt	Konfliktpartner
	Deckblatt	
	Synopse	

Spaltenauswahl

Anregung, Ausgleichsvorschlag, Erörterungsergebnis

Sortierkriterien

Beteiligter (aufsteigend), Nummer (aufsteigend)

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 200021 Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) Anregung: 0001		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Die AVU Gevelsberg betreibt im Ennepe-Ruhr-Kreis Anlagen zur Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung.</p> <p>Unsere Belange werden durch die 3. Änderung des GEP im Besonderen durch die Ausweisung des Gevelsberger Stadtwaldes als Bereich für den Schutz der Natur berührt. Neben den Hausanschlüssen und deren Zuleitungen unterhalten wir dort Versorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung. Für die Wasserversorgung betreiben wir einen Hochbehälter mit den zugehörigen Leitungen und für die Elektroversorgung unter anderem 110 KV Kabelanlagen. Vorhandene Fernmeldeanlagen dienen der Steuerung und Datenübertragung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Ausweisung keine Einschränkungen für Unterhaltung, Reparaturen und Auswechselungen unserer Anlagen erfolgen dürfen. Es muss gewährleistet bleiben, dass wir im Störungsfall schnell und unbürokratisch die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Die AVU ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Mit Schreiben vom 21.10.03 erklärte die AVU Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120801 Bürgermeister der Stadt Altena Anregung: 0001		
<p>DE 4712-301 "Schluchtwälder im Lennetal"</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die räumliche Abgrenzung des dargestellten Bereichs für den Schutz der Natur (BSN) im Bereich Altena-Praggpaul (DE 4712-301-B). Besonders die fingerförmige Ausdehnung entlang der Lenne bis in den Siedlungszu-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben. Zu der Darstellung der Lennesteilhänge als BSN hatte die Stadt Altena damals ihr Einvernehmen erklärt.</p>	<p>Der Vertreter der Stadt Altena übt Kritik am Meldeverfahren für die FFH-Gebiete und beklagt insbesondere, dass die notwendigen Detailkartierungen seinerzeit der Stadt Altena nicht vorgelegen haben. Dem widerspricht die Vertreterin der LÖBF und weist darauf hin, dass im Rahmen des Meldeverfahrens die Karten und die Standarddatenbögen offengelegt haben.</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>sammenhang der Straße "Im Kleff" ist sachlich nicht gerechtfertigt. In diesem Abschnitt befindet sich keinerlei Unterwasservegetation, so dass es sich auch nach der Kartieranleitung der LÖBF nicht um einen FFH-Lebensraum handelt.</p> <p>Erst flussabwärts schließt sich hinter dem Lennebogen um den "Hünengraben" ein Flussabschnitt mit Unterwasservegetation an. Mit einer Länge von ca. 500 m erreicht dieser Abschnitt aber bei weitem nicht die nach LÖBF für eine Auswahl als FFH-Fläche erforderliche lebensraumspezifische Mindestflächengröße von >/= 1 km Fließgewässerstrecke.</p>		<p>Die Bezirksplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung über die Einbeziehung des östlichen Teils des Lennebogens in die z.Z. ausliegende Verordnung zur Festsetzung als Naturschutzgebiet in diesem fachlichen Verfahren zu treffen ist und nicht auf der Ebene des Gebietsentwicklungsplanes, zumal durch dieses GEP-Änderungsverfahren die bisherige BSN-Darstellung nicht verändert wird.</p> <p>Die Vertreterin der LÖBF weist darauf hin, dass die BSN-Darstellung sowohl Teile des FFH-Gebietes im Bereich der Lenne ausspart als auch in anderen Teilbereichen darüber hinaus geht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120801 Bürgermeister der Stadt Altena Anregung: 0002		
<p>Das seinerzeit durchgeführte Meldeverfahren für die FFH-Gebiete hatte erhebliche Mängel. So lagen z.B. die Standard-Datenbögen für die Gebietsvorschläge im Bereich der Stadt Altena nicht vor. Eine den üblichen Rechtsnormen entsprechende Abwägung wurde nicht vorgenommen, ein Rechtsweg für die Betroffenen nicht eröffnet. Das durchgeführte Meldeverfahren allein ist deshalb als Grundlage für die GEP-Änderung ungeeignet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Meldeverfahren wurde nach den einschlägigen Vorschriften von FFH-Richtlinie, BNatSchG und LG NRW durchgeführt. Danach erfolgt die Auswahl und die Abgrenzung der zu meldenden Gebiete allein nach naturschutzfachlichen Kriterien. Eine gesamtplanerische Abwägung ist nicht zugelassen. Insofern ist die Planungshoheit von Regionalrat sowie Städten und Gemeinden eingeschränkt.</p>	<p>Siehe Altena 0001</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0001		
<p>Es bestehen gegen die o. g. 3. Änderung des GEP im Zusammenhang mit den nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Flugplätzen nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 3. GEP-Änderung den Nutzungen der jeweils genehmigten Anlagen einschließlich des Betriebes nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz.</p> <p>Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche An-</p>	<p>Die Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - ist nicht zum Termin erschienen. Sie hat schriftlich und telefonisch erklärt, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen an ihren Bedenken festhält.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen für die jeweiligen Flugplätze durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.</p>	<p>passungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch derzeitige Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Vielmehr ist über solche Anpassungen zum gegebenen Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	
Beteiligter: 260100 Landesbevollmächtiger für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt Anregung: 0001		
<p>In eisenbahntechnischer Hinsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn im Bereich von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ (EBO) und im Bereich von Anschlussgleisen und Anschlussbahnen die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen“ (BOA) des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der genannten Rechtsvorschriften bleiben von den Darstellungen des GEP unberührt.</p>	<p>Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 120802 Bürgermeister der Stadt Balve Anregung: 0001		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald"</p> <p>Bereits im Rahmen der Anhörung des Meldeverfahrens an die europäische Kommission im Jahre 2000 hat die Stadt Balve darauf hingewiesen, dass die nördliche Abgrenzung des FFH-Gebietes "Balver Wald" (DE-4613-303) im Osten die Siedlungsbereiche "Glashütte", "Sanssouci" und das Gewerbegebiet "Glärbach" tangiert. Während die Siedlungsbereiche "Sanssouci" und "Glärbach" bereits im verbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbau- bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt sind, ist die Stadt Balve derzeit dabei, im Rahmen der XIX. Änderung des Flächennutzungsplanes den baulich bereits in Anspruch genommenen Siedlungsbereich "Glashütte" des Ortsteiles</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Ergänzung der Erläuterungen in der angeregten Form ist nicht notwendig, weil die Geltung der Regelungen der VV-FFH von den Darstellungen des GEP unberührt bleibt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Volkringhausen als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan darzustellen, um auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine gewisse Sicherung dieser vor Jahrzehnten entstandenen Siedlung vorzunehmen. Die Stadt Balve erwartet daher in den zu ergänzenden Erläuterungen des Ziels 24 des Gebietsentwicklungsplanes eine Aussage dahingehend, dass entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/43/EWG und 79/409/EWG vom 26.04.00 die bauliche Entwicklung dieser bebauten Bereiche im Rahmen von Anbauten und Schließung von Baulücken ohne Verträglichkeitsprüfung gewährleistet bleibt.</p>		
Beteiligter: 120802 Bürgermeister der Stadt Balve Anregung: 0002		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald"</p> <p>Im darzustellenden FFH-Bereich oder innerhalb der 300-m-Abstandsfäche (Schutzwert) befinden sich örtliche Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen. Die Stadt Balve geht hier ebenfalls davon aus, dass entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/43/EWG und 79/409/EWG notwendige Unterhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen an diesen Einrichtungen keiner Verträglichkeitsprüfung bedürfen, sondern dass diese im Rahmen des Bestandsschutzes möglich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Geltung der Regelungen der VV-FFH bleibt von den Darstellungen des GEP unberührt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiterhin ausgeübt werden können.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120602 Bürgermeister der Stadt Ennepetal Anregung: 0001		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Der Rat der Stadt Ennepetal setzt voraus, dass durch die Festlegung des "Gevelsberger Stadtwaldes" als Bereich für den Schutz der Natur die städtebaulichen</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Durch die Darstellung des BSN wird das gemeldete FFH-Gebiet "Gevelsberger Stadtwald" regionalplane-</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Entwicklungsmöglichkeiten in Ennepetal gemäß den Darstellungen des GEP (ASB) nicht eingeschränkt werden.	<p>risch gesichert. Nach Auffassung der Bezirksregierung wird dieses Gebiet durch die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Diese Auffassung enthebt die Stadt Ennepetal jedoch nicht der Verpflichtung, im Rahmen der Bauleitplanverfahren ggfs. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	
Beteiligter: 120603 Bürgermeister der Stadt Gevelsberg Anregung: 0001		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Bisher waren städtebauliche Entwicklungen in dem Bereich der gemeldeten FFH-Fläche "Gevelsberger Stadtwald" (DE4610-301), der mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" versehen werden soll, und in den angrenzenden Bereichen auf der bis dahin gültigen planungsrechtlichen Grundlage möglich. Durch die geplante Änderung der Darstellung darf keine Einschränkung dieser städtebaulichen Entwicklungen, die über den Bestandsschutz hinaus möglich wären, erfolgen.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Durch die Darstellung des BSN wird das gemeldete FFH-Gebiet "Gevelsberger Stadtwald" regionalplanerisch gesichert. Nach Auffassung der Bezirksregierung wird dieses Gebiet durch die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Diese Auffassung enthebt die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung, im Rahmen von Bauleitplanverfahren ggfs. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Die Stadt Gevelsberg ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p> <p>Die Bezirksregierung wird wegen der schriftlichen Äußerung der Stadt Gevelsberg vom 22.09.2003 noch einmal Kontakt mit der Stadt aufnehmen.</p> <p>Mit Fax vom 02.10.03 erklärte die Stadt Gevelsberg Einvernehmen</p>
Beteiligter: 120603 Bürgermeister der Stadt Gevelsberg Anregung: 0002		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Weil nur ein Anteil von ca. 43 % der Fläche aus Hainsimsen-Buchenwald besteht, ist die Darstellung des Bereiches mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" auf diese Flächen zu reduzieren und es sonst bei der bestehenden Darstellung zu belassen. Wenn die Darstellungsunschärfe des GEP eine solche Unterscheidung nicht zulässt, ist durch eine Formulierung im textlichen Teil des GEP auf die Berücksichtigung dieser Einschränkung bei der nachfolgenden Anpassung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der dargestellte BSN umfasst die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensräume des Hainsimsen-Buchenwaldes. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung der Fichtenbestände bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung die</p>	<p>Die Stadt Gevelsberg ist nicht zum Termin erschienen, hat jedoch vorab schriftlich Folgendes erklärt: "Der Formulierung des Ausgleichsvorschlages wird insofern zugestimmt, wenn bei dem nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren - Anpassung des Landschaftsplans – durch die vorgeschlagene und parzellenscharfe Abgrenzung nur für die wesentlichen und im Zusammenhang stehenden Teile des zu schützenden Bereiches – Hainsimsen-Buchenwald – die Abgrenzung vorgenommen wird. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes ist dann auf die Flächen mit den vorhandenen Beständen des Hainsimsen-</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
des Landschaftsplans durch Festsetzung von Naturschutzgebieten hinzuwirken.	wesentlichen Teile (vgl. Ziel 25 (1) GEP TA OB BO/HA) geschützt werden müssen.	Buchenwaldes zu beschränken." Die Bezirksregierung wird noch einmal Kontakt mit der Stadt Gevelsberg aufnehmen. Mit Fax vom 02.10.03 erklärt die Stadt Gevelsberg vor dem Hintergrund des durch Ziel 25 (1) GEP TA BO BO/HA eingeräumten Gestaltungsspielraums Einvernehmen
Beteiligter: 150001 Handwerkskammer Arnsberg Anregung: 0001		
Im Bereich des Gebietes "Lennealtarm Siesel" befinden sich im Änderungsbereich des "Bereichs für den Schutz der Natur" Handwerksbetriebe ebenso wie im Gebiet "Luerwald und Bieberbach". Welche Auswirkungen haben Ihre Planungsabsichten auf die bestehenden Handwerksbetriebe? Der Bestandsschutz ist meines Wissens gegeben. Ist eine Betriebserweiterung zum Beispiel für einen Tischlereibetrieb in 500 qm Größe zulässig ? Ist eine Nutzungsänderung von Kfz.-Betrieb in Schlossereibetrieb zulässig?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von der Handwerkskammer Arnsberg aufgeworfenen Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung. Sie sind im Rahmen eventuell durchzuführender Baugenehmigungsverfahren zu klären. In diesen Verfahren finden auch die Regelungen der VV-FFH Anwendung.	Nach ausgiebiger Erörterung : Einvernehmen
Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0001		
DE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" Angrenzend an das FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (DE 4611-301) befindet sich im Nordwesten ein genehmigter Dolomitsteinbruch, dessen Betreiber eine Erweiterung des Abbaus in das FFH-Gebiet hinein plant. Der Erweiterungsbereich ist im LP nur als temporäres Naturschutzgebiet festgesetzt worden, da dieser Bereich angrenzend an die bestehende Abgrabung im Flächennutzungsplan be-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine wesentliche Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung ist die Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsentwicklungsplanung. Nach den Zielvorstellungen von Raumordnungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan	Es wird einvernehmlich festgestellt, dass die Regionalplanung nicht Konflikte darstellen kann, sondern nur deren Lösung. Erforderlichenfalls muss der Regionalrat entsprechend der Planungsebene über unterschiedliche Auffassungen entscheiden. Hierzu betont der Vertreter der SIHK die landes- und bundesweite Bedeutung dieses Dolomitvorkommens. Das besondere öffentliche Interesse an der Abgrabung begründe sich allein schon aus der Einzigartig-

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>reits als Fläche "abbauwürdiges Gestein" dargestellt war.</p> <p>Aufgrund der Festlegung auch dieser Flächen als FFH-Gebiet hat sich für die Stadt Hagen eine neue Situation ergeben, die entsprechend zu gewichten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die jetzt vorgesehene Änderung des GEP berücksichtigt jedoch nicht das komplette an die EU gemeldete FFH-Gebiet, sondern lässt den nicht unerheblichen vom Betreiber des Steinbruchs zur Abgrabungsge nehmigung zu beantragenden Bereich außen vor. Dies allerdings aus Sicht der Stadt Hagen ohne tiefer gehende Erörterung der Auswirkungen auf das verbleibende FFH-Gebiet, das gleichzeitig ja als Naturschutzgebiet festgesetzt ist. Zwar wird die Bedeutung des Steinbruchs und der darin zu gewinnenden Rohstoffe anerkannt, jedoch gibt es zum Abbau eine erste Erörterung mit dem Betreiber, der die Auswirkungen des potenziellen Abbaus auf das FFH-Gebiet untersuchen wird.</p> <p>Eine Entscheidung, das FFH-Gebiet nicht vollständig in den GEP zu übernehmen, stellt jedoch eine erhebliche Entscheidung zugunsten des Abbaus dar und greift im Ergebnis dem vom Steinbruchbetreiber beantragten Genehmigungsverfahren vor. Die Stadt Hagen ist jedoch als Genehmigungsbehörde um eine neutrale Position und um ein objektives Verfahren bemüht, an dessen Ende eine gesamtpolitische Abwägung stehen soll. Deshalb sollte das FFH-Gebiet zunächst erst einmal komplett in den GEP übernommen werden und als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt werden.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung sollte in jedem Fall dem eigentlichen Genehmigungsverfahren nach Abgra-</p>	<p>ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Bereiches zur Gewinnung von Rohstoffen zu fällen.</p> <p>Der im Falle der Erweiterung des Dolomitsteinbruchs Hagen-Donnerkuhle bestehende Konflikt zwischen der Gewinnung des Rohstoffes einerseits und der hohen Wertigkeit des Freiraumes, auch unter Beachtung der FFH-Problematik, andererseits ist in erster Linie ein Raumnutzungskonflikt und deshalb auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung zu lösen.</p> <p>Eine Verlagerung dieser grundsätzlichen Entscheidung auf die nachfolgende Genehmigungsebene ist daher nicht möglich.</p>	<p>keit dieses Vorkommens.</p> <p>Die Vertreterin der LÖBF stellt die besondere Naturschutzwürdigkeit dieses Gebietes heraus, die grundsätzlich auch schon in früheren GEP-Verfahren bekannt und ausschlaggebend für die FFH-Meldung war. Sie führt überdies aus, dass nach ihrer Auffassung die in der von der Bezirksplanungsbehörde vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführten Gründe für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht zwingend genug und die Gründe für fehlende Alternativen nicht ausreichend nachvollziehbar seien (größräumig keine Alternativen in NRW/ BRD; keine Erweiterungsmöglichkeiten nach Süden).</p> <p>Auch der Vertreter der Naturschutzverbände unterstreicht die Wichtigkeit dieses Gebietes für den Naturschutz. Er verweist auch auf die Erholungsbedeutung für die Bevölkerung der benachbarten Ortsteile. Die Aussage, dass keine Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten sei, sieht er durchaus mit gewisser Skepsis.</p> <p>Sowohl die Vertreter der Stadt Hagen als auch die Vertreterin der LÖBF kritisieren ferner die Aussage in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde stellt fest, dass es sich unstrittig um ein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Gebiet handele, unter dem aber auch ein besonderes hochwertiger Bodenschatz liege. Ebenfalls sei unstrittig, dass mit der Abgrabung an dieser Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten FFH-Lebensräumen vorliege. Dieser Konflikt sei zu entscheiden.</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>bungsrecht vorbehalten bleiben und nicht über den GEP vorprogrammiert werden.</p>		<p>Zur Frage, ob die Ausnahmevereinssetzungen gegeben sind, trug Herr Wegmann ergänzend eine spezielle Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vor. Ferner erläuterte er an Hand der geologischen Karte die Gegebenheiten und die Ausdehnung der Lagerstätte.</p> <p>Zur Frage der Ausgleichsmaßnahmen stellte die Bezirksregierung fest, dass es für die regionalplanerische Ebene ausreiche, wenn grundsätzlich ein Ausgleich für möglich gehalten wird, dass die einzelnen Maßnahmen jedoch nicht konkret benannt oder räumlich festgelegt werden müssen.</p> <p>Die Vertreterin der LÖBF bittet aufgrund der besonderen Bedeutung des Falles, dass das Ergebnis dieser grundsätzlichen Prüfung der Ausgleichbarkeit in der Vorlage an den Regionalrat ausführlich dargelegt wird (nach vorheriger Abstimmung mit der LÖBF). Dabei sei insbesondere darzulegen, dass es Räume mit geeigneten Standortbedingungen für einen Ausgleich gebe; diese seien beispielhaft zu benennen.</p> <p>Es besteht Einvernehmen zwischen den Anwesenden, dass die Argumente zur besonderen Bedeutung der Lagerstätte und zur Alternativenprüfung in der Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die dem Regionalrat zu seiner Entscheidungsfindung vorgelegt wird, noch näher ausgeführt werden sollen. Ebenfalls soll die o.a. Auffassung zu den Ausgleichsmaßnahmen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung präzisiert werden. Dennoch bleiben die Positionen in der Sache zwischen LÖBF und Naturschutzverbänden einerseits und der SIHK andererseits konträr bestehen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 140004 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Anregung: 0001</p>		
<p>Es bestehen Bedenken gegen die ausschließliche BSN-Darstellung, obwohl gem. der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)", Ziffer 4.2.1, eine Darstellung als "Bereich für den Schutz von Landschaft (BSL)" durchaus möglich ist.</p> <p>Die SIHK schlägt daher grundsätzlich eine BSL-Darstellung vor, soweit eine BSN-Darstellung nicht zwingend geboten ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.</p> <p>Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.</p> <p>Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, "in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).</p> <p>Die Anwendung der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt stattdessen für solche Freiraumbereiche in Frage in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielge-</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>richtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale bei- der Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH- Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbe- hörde vom 27.4.01).</p>	
Beteiligter: 120807 Bürgermeister der Stadt Kierspe Anregung: 0001		
<p>DE 4811-302 "Bruchwälder Wöste"</p> <p>Die Stadt Kierspe ist nicht einverstanden mit der großen Darstellung des Gebietes Schierenberg/Horst/Wienhagen (Nr. 117) als FFH-Gebiet-DE 4811-302.</p> <p>Außer einem großen Anteil von forstwirtschaftlichen Flächen werden auch größere landwirtschaftlich ge- nutzte Flächen einbezogen. Eine Begründung hierfür ist nicht erkennbar. Diese Flächen müssen weiterhin in dem bisherigen Rahmen landwirtschaftlich genutzt werden, da sonst die Existenz der Landwirte bedroht ist.</p> <p>Aus diesem Grunde bittet die Stadt Kierspe, das Ge- biet um wenigstens die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der von der Stadt Kierspe angesprochene BSN wurde bereits im Rahmen der Neuauflistung des GEP TA OB BO/HA in dieser Abgrenzung dargestellt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Im übrigen hat die Stadt Kierspe im damaligen Verfahren hierzu weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stadt Kierspe ist zum Erörterungstermin nicht erschienen.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache erklärte die Stadt Kierspe</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0001		
DE 4613-303 "Balver Wald" Aus der zeichnerischen Darstellung des vorgeschlagenen BSN für das Gebiet DE 4613-303 "Balver Wald" sind die Ackerflächen zwischen dem Industriegebiet Balve "Helle" und dem Balver Wald herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Abgrenzung des BSN sind, von generalisierungsbedingten Ausnahmen abgesehen, keine Ackerflächen einbezogen worden.	Die Landwirtschaftskammer ist nicht zum Termin erschienen. Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0002		
DE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" Aus der zeichnerischen Darstellung des vorgeschlagenen BSN für das Gebiet DE 4611-301-A (Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg) ist die Ackerfläche nördlich des Ortsteiles Holthausen herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der von der Landwirtschaftskammer angesprochene BSN wurde bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA in dieser Abgrenzung dargestellt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich.	Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich nördlich Holthausen wird nicht in die Darstellung als BSN einbezogen. Es verbleibt insoweit bei der bisherigen BSN-Abgrenzung. Einvernehmen mit allen Anwesenden Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer Einvernehmen
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0003		
DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach" In die zeichnerische Darstellung des vorgeschlagenen BSN für das Gebiet DE 4513-301 (Luerwald und Bieberbach) sind teilweise Ackerflächen größerer Umfangs eingezogen worden. Es handelt sich um großflächige Ackerschläge um das Gut Bremke. Sie sind im übrigen nicht in den Darstellungen der seinerzeit vorgelegten FFH-Kulisse enthalten. Die Entwick-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist zutreffend, dass die Ackerflächen um das Gut Bremke nicht in das FFH-Gebiet aufgenommen wurden. Angesichts der generalisierenden Darstellungen des GEP und der Großflächigkeit des gemeldeten Gebietes "Luerwald und Bieberbach" wurden diese von gemeldeten Flächen umschlossenen Bereiche jedoch in den BSN einbezogen.	Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
lungsmöglichkeiten der Hofstelle Bremke muss gewährleistet bleiben. Diese randlich gelegenen Bereiche sind aus der Darstellung herauszunehmen.	Aufgrund der Vorgabe von Ziel 25 (1) GEP TA OB BO/HA sind diese Flächen jedoch nicht notwendigerweise im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nach Landschaftsgesetz als Naturschutzgebiet festzusetzen, da es sich nicht um wesentliche Teile des BSN handelt. Dies wären in diesem Falle die gemeldeten FFH-Flächen.	
Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0004		
Die Erläuterungen zum Ziel 24 auf der Seite 62, letzter Satz, sollten wie folgt geändert werden: Letzter Absatz streichen, dafür folgenden Satz einfügen - Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip Grundschutz und Verträge bleibt die Regelung der weiteren Einzelheiten den folgenden fachrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass die vorgeschlagene Änderung der Erläuterungen der Verdeutlichung der GEP-Ziele dient.	Der Anregung wird durch folgende Ergänzung des Textes sinngemäß gefolgt. Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer Einvernehmen
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0001		
DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald" Von den im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Gevelsberg in Frage kommenden geplanten FFH-Gebieten wird durch die GEP-Änderung nur das FFH-Gebiet Nr. DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald" betroffen. Der "Gevelsberger Stadtwald" deckt aber nur die Hälfte des geplanten NSG ab. Weitere Flächen stehen im Eigentum kommunaler und privater Waldbesitzer im Raum Ennepetal sowie, über den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Gevelsberg hinausgehend, im Raum Hagen (Untere Forstbehörde Schwerte). Neben der vorhandenen Streubesiedlung liegen das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Sicherung der gemel deten FFH-Gebiete. Sie sind vielmehr Gegenstand des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens.	Die Höhere Forstbehörde ist nicht zum Termin erschienen, hat aber mit Schreiben vom 17.09.2003 erklärt: Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Sau-Gatter, das Wildgehege und der Waldfriedhof der Stadt Gevelsberg in diesem Gebiet. Bedingt durch die unmittelbare Ortsrandlage zu Gevelsberg und im südlichen Teil zu Ennepetal einschließlich diverser Ausflugsziele wird das Gebiet intensiv für die Naherholung genutzt. Die Festsetzungen, die gewöhnlich das Betretungsrecht in Naturschutzgebieten auf Wege beschränken, werden in diesem Gebiet nicht durchsetzbar sein. Auf derartige Festsetzungen sollte hier verzichtet werden, damit die mit der Überwachung der Vorschriften beauftragten Stellen und Behörden nicht ständig deren Übertretungen tolerieren oder mit entsprechendem Aufwand ahnden müssen.</p>		
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0002		
DE 4613-303 "Balver Wald"	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Gebiet "Balver Wald" (DE 4613-303) wird angelegt, die Abgrenzung zu ändern, weil Bereiche zum überwiegenden Teil aus jüngeren Fichtenbeständen bestehen und aus forstbehördlicher Sicht kaum als potentielle FFH-Flächen Sinn machen bzw. vermittelbar erscheinen.</p>	<p>Siehe Höhere Forstbehörde 0001</p> <p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0001		
Die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sollte im GEP auch textlich erfolgen. Andernfalls könnte der unbe-	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen zu Ziel 24 werden verändert. Seite</p>	<p>Die LÖBF erklärt Einvernehmen zu der vorgeschlagenen Ergänzung der Erläuterungen, allerdings mit Ausnahme des letzten Absatzes (vergl).</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>fangene Leser z.B. die neue Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" (Anlage 3) nicht verstehen. Er wüsste nicht, was mit FFH-Gebieten gemeint ist und welche Folgen sie für die nachfolgenden Planebenen haben. Dies sollte im Text erläutert werden. Daher wird jeweils für das Kapitel "Bereiche für den Schutz der Natur" folgende Ergänzung der textlichen Erläuterung vorgeschlagen:</p> <p>"Über die regionale und landesweite Bedeutung hin aus besitzen einige für das Biotopverbundsystem bedeutende Gebiete nationale und internationale Bedeutung, so die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union zum Aufbau eines europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (siehe Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete").</p> <p>Gemäß der "Richtlinie 92/42/EWG" des Rates vom 2.1.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6 Abs. 2 bis 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Pläne und Projekte, die diese Gebiete erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen, soweit es sich nicht um Projekte und Pläne handelt, die vor dem 9. Mai 1998 über die Behördenverbindlichkeit hinaus Rechte für Dritte begründet haben (Ziffer 6.3 und 5.7 der Verwaltungsvorschrift VV-FFH).</p> <p>In einigen dieser besonderen Schutzgebiete können Konfliktpotenziale durch die dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bo-</p>	<p>61 Abs. 6 und Seite 62 Abs. 1-3 werden gestrichen. Stattdessen wird der folgende Text eingefügt:</p> <p>"In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den o.a. Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet. Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.</p> <p>Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den allgemeinen Darstellungsgrundsätzen der 3. DVO zum LPIG folgend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle sind sie besonders gekennzeichnet.</p> <p>Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen, mit Ausnahme des Abgrabungsbereiches für den Dolomitssteinbruch "Hagen-Donnerkuhle", zu keinen erheblichen</p>	<p>Erörterungsergebnis zu LÖBF 0008). Zum letzten Absatz der Erläuterung:</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Im Übrigen:</p> <p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>denschätzungen (Abgrabungen, Steinbrüche) gegeben sein. Die Feststellung, ob die noch nicht fachgesetzlich genehmigten Abgrabungsbereiche, unter Berücksichtigung notwendiger naturschutzorientierter Rekulтивierung, erhebliche Beeinträchtigungen darstellen und/oder Ausnahmetatbestände gemäß § 48 d Abs. 5 und 6 LG in Verbindung mit Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie für die Abgrabungsbereiche vorliegen, ist Gegenstand der entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen."</p> <p>Alternativ können diesbezügliche Textbausteine aus dem GEP-Entwurf Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil übernommen werden.</p>	<p>Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen."</p> <p>Der geplante Kraftwerksstandort Plettenberg-Siesel ist ein im LEP NRW dargestellter Kraftwerksstandort. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden.</p>	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0002		
<p>Für alle Teilabschnitte wird jeweils im Kapitel 3 allgemein erwähnt, dass es im Regierungsbezirk Arnsberg vier Vogelschutzgebiete gibt. Aber im Gegensatz zu den FFH-Gebieten werden sie weder textlich noch zeichnerisch dargestellt. Dies sollte nachgeholt werden. Es wird angeregt, dass jeweils zumindest die Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" um die Vogelschutzgebiete (z.B. in grüner Farbe) ergänzt wird.</p>	<p>Der Anregung wird im Allgemeinen gefolgt.</p> <p>Für den Geltungsbereich des GEP TA OB BO/HA ist kein EG-Vogelschutzgebiet gemeldet.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0003		
<p>Die zur Verfügung gestellten Sitzungsvorlagen enthalten jeweils als Anlage 5 die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur". Es wird angeregt, jeweils den Text in der Spalte „Begründungen“ der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" um Angaben aus den Schutzz Zielen für die gemeldeten FFH-Gebiete zu ergänzen. Es sollten dabei die in den von der LÖBF herausgegebenen FFH-Bögen "Schutzziele" herangezogen werden und jeweils die unter Punkt 2. "Schutzz-</p>	<p>Der Anregung ist bereits weitgehend entsprochen worden.</p> <p>Die Spalte "Begründung" der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" nennt schlagwortartig die für die Darstellung als BSN ausschlaggebenden materiellen Gründe. Die Angaben hierfür sind dem ökologischen Fachbeitrag der LÖBF entnommen. Um die Tabelle</p>	<p>Die LÖBF bleibt bei ihrer Anregung. Da es sich jedoch um eine Tabelle im Rahmen der Erläuterungen handelt, ist dieser Punkt nicht konsensbedürftig.</p> <p>Kein Einvernehmen, aber keine Entscheidung des Regionalrates erforderlich.</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
gegenstand" aufgeführten, für die Meldung des Gebietes ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten übernommen werden. Dabei sollte, sofern angegeben, auch die Bezeichnung "prioritärer Lebensraumtyp" übernommen werden.	möglichst übersichtlich zu halten, sollten die bisherigen Angaben beibehalten werden. Der Verweis auf den Status als FFH-Gebiet erfolgt in der Spalte "Bemerkung".	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0004		
Für alle GEP-Teilabschnitte werden in den Sitzungsvorlagen im Kapitel 3 zu den einzelnen gemeldeten Gebieten erläuternde Aussagen getroffen. Es wird angeregt, diese Aussagen jeweils in die Erläuterungen zu den BSN-Zielen zu übernehmen.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplans dienen der Verdeutlichung der mit den Zielen und Grundsätzen getroffenen Regelungen. Um die Erläuterungen insgesamt lesbar zu gestalten, sollen sie möglichst kurz gefasst werden. Deshalb sollen Aussagen, die in der Begründung zu einzelnen Gebieten getroffen wurden, nicht in die allgemeinen Erläuterungen einbezogen werden.</p>	Einvernehmen
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0005		
Zu DE 4611-301-A "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" Sie weisen im Kap.3 der Begründung darauf hin, dass ein Teil dieses Gebietes auch als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellt ist und die vollständige Inanspruchnahme dieses dargestellten Abgrabungsbereichs durch den Dolomitssteinbruch "Donnerkuhle" die FFH-Teilfläche erheblich beeinträchtigen würde. Um den Konflikt zwischen diesen entgegenwirkenden gleichwertigen Zielen zu lösen, wollen Sie gemäß Erlass des Chefs der Staatskanzlei in Verbindung mit Ziffer 4.2.2 VV-FFH bis auf weiteres das gemeldete Gebiet nicht als BSN darstellen und stattdessen dem Planungsträger die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Bekannt-	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Darstellung des Abgrabungsbereiches die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ermöglicht wird. Prioritäre Lebensräume werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. - Die Ausnahmeveraussetzungen für die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes liegen nach Auffassung der Bezirksregierung vor. Deshalb soll die bisherige Darstellung des Abgrabungsbereiches beibehalten werden. 	Siehe Hagen 0001

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>machung im Bundesanzeiger auferlegen. Wir empfehlen dennoch dessen vollständige Darstellung als BSN. Nach unserer Auffassung stehen die eben zitierten Regelungen einer BSN-Darstellung, d.h. hier als eine sich mit dem Abgrabungsbereich überschneidende Darstellung, nicht entgegen. Im Gegenteil: Der Chef der Staatskanzlei empfiehlt in seinem Erlass auf Seite 5 im vorletzten Absatz eindeutig, dass in Fällen wie diesem das Konfliktpotential <u>bereits jetzt</u> festzustellen sei; nur mit der Verträglichkeitsprüfung könne gewartet werden, bis die gemeldeten Gebiete im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Abgesehen davon sollte auch gemäß dem Prinzip der Gleichrangigkeit der verschiedenen Ziele die gemeldeten FFH-Gebiete als BSN dargestellt werden. Wie sonst kann nach dem zitierten Erlass das Konfliktpotential im GEP dokumentiert werden.</p>		
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0006		
DE 4709-301 "Wupper östlich Wuppertal"	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Einvernehmen
Entlang der Stadtgrenze Schwelm/Wuppertal fehlt die Darstellung des gemeldeten FFH-Gebietes als BSN. Die Darstellung sollte nachgeholt werden.	Der in Frage kommende Bereich ist auf Grund seiner Form und der Plangebietsgrenze zeichnerisch nicht darstellbar. Zudem ist er kleiner als 10 ha.	
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0007		
DE 4712-301-D "Schluchtwälder im Lennetal"	Der Anregung wird gefolgt. Der BSN wird entsprechend der Anregung ergänzt.	Einvernehmen
Es wird angeregt, auch den westlichen Teil des gemeldeten FFH-Gebietes als BSN darzustellen.		

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0008		
DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel" Ein Teil des gemeldeten FFH-Gebietes überschneidet sich mit einer Gewerbe- und Industriegebietsdarstellung (GIB). Diese Fläche ist gleichzeitig ein bestehendes NSG. Die betreffende Fläche sollte als BSN dargestellt und der GIB entsprechend zurückgenommen werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um einen Teil des LEP-Standortes für Energieerzeugung "Siesel". Die Darstellung dieser Fläche unterliegt keiner Abwägungsmöglichkeit der Gebietsentwicklungsplanung.	Die LÖBF wiederholt ihre Forderung aus dem Neuaufstellungsverfahren zu diesem GEP-Teilabschnitt (vergl. Fachbeitrag), hier einen BSN darzustellen. Obwohl im Genehmigungsverfahren zu diesem GEP-Teilabschnitt per Maßgabe der Landesplanungsbehörde die LEP-Darstellung eines Kraftwerkstandortes erneut zum Tragen gekommen ist, bleibt die LÖBF bei ihrer Auffassung, zumal sich durch die FFH-Meldung eine neue Lage ergeben hat. Kein Einvernehmen
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0009		
DE 4811-302 "Bruchwälder Wöste" Es wird angeregt, den östlichen Teil des gemeldeten FFH-Gebietes am "Wienhagen" bei der BSN-Darstellung zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der dargestellte BSN wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA in dieser Form abgegrenzt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Die außerhalb der BSN-Abgrenzung liegenden Flächen sind im Vergleich zur gesamten Fläche des BSN von untergeordneter Größe.	Nach Einsichtnahme in den zur Genehmigung vorliegenden Landschaftsplan Kierspe, der die angesprochenen Teilflächen als Naturschutzgebiet festsetzt, betrachtet die LÖBF ihre Anregung als erledigt. Einvernehmen
Beteiligter: 270004 Mark-E Anregung: 0001		
In den ausgewiesenen Gebieten DE-4610-301, DE-4611-301 und DE-4713-301 bzw. daran angrenzend unterhalten wir zahlreiche Einrichtungen für die Erzeugung sowie die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom. In jedem Fall muss ein sicherer Betrieb und ggf. die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.	Mark-E ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Erweiterung dieser Anlagen gewährleistet sein. Dazu gehört das Freihalten unserer Trassen von Gehölzen sowie betreiben, warten, reparieren, erneuern vorhandener und ggf. erstellen neuer Anlagen.</p> <p>Des Weiteren ist ein ungehinderter Zugang zu unseren Versorgungsanlagen, der auch das Befahren der ausgewiesenen Schutzgebiete beinhaltet, erforderlich. Außerdem sind die vorhandenen Trassen von Aufschüttungen oder Anpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Wir verweisen diesbezüglich nochmals eindringlich auf unsere Stellungnahme vom 14.08.2000 zum "Beteiligungsverfahren zur geplanten Gebietsmeldung der Tranche 2 zur Erfüllung der Vorgaben der FFH-Richtlinie" Ihr Zeichen: 51.2.1-4.6 die nach wie vor Gültigkeit hat.</p>	nen.	

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0001		
<p>DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel"</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden Bedenken dazu geltend gemacht, dass das FFH- Gebiet DE-4713-301 "Lennealtarm Siesel" in Plettenberg im GEP nicht entsprechend als BSN dargestellt wird. Eine Differenzierung in Flächen A und B (siehe Anlage 2 der Vorlage) sieht die Meldung des FFH- Gebietes nicht vor, so dass die gesamte Fläche des FFH- Gebietes als Maßstab für eine erforderliche GEP-Anpassung herangezogen werden muss.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Aufteilung des genannten FFH-Gebietes erfolgte, wie auch bei anderen Gebieten, zur besseren Identifizierung der Flächen (vgl. Begründung zum Erarbeitungsbeschluss S.2).</p>	<p>Der Märkische Kreis ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0002		
<p>Die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" (Anlage 5 der Vorlage) sollte wie folgt korrigiert werden:</p> <p>Zu Nr. 55:</p> <p>Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung um den Bereich "Lennealtarm Siesel" ergänzt werden.</p> <p>Zu Nr. 58:</p> <p>Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung um den Bereich "Hüttenbläser-schachthöhle" ergänzt werden.</p> <p>Unter Bemerkungen ist zu ergänzen:"FFH-DE-4611-303".</p> <p>zu Nr. 70:</p> <p>Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung als "Hönnetal mit Friedrichshöhle" bezeichnet werden.</p> <p><u>Zu Nr. 74:</u></p> <p>Unter Bemerkung sollte aufgeführt werden: "NSG im LP Balve - Mittleres Hönnetal"</p> <p><u>Zu Nr. 109:</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Tabelle wird redaktionell überarbeitet.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Unter Bemerkungen ist zu ergänzen: "FFH-DE-4712-301</p> <p>Zu Nr. 117: Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung als "Bruchwälder Woeste" bezeichnet werden.</p> <p>Zu Nr. <u>122</u>: Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung um die Bezeichnung "Ebbemoore" ergänzt werden.</p> <p>Unter Bemerkungen sind alle genannten VO zu streichen, da die Landschaftspläne "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade", "Herscheid" und "Meinerzagen" rechtskräftig sind und die Verordnungen damit aufgehoben sind.</p> <p>zu Nr. 125: Unter Bemerkungen ist zu streichen "tlw.VO v.10.02.1965"(wie Nr.122).</p> <p><u>Zu Nr. 128</u>: Unter Bemerkungen ist zu ergänzen: "FFH-DE-4812-301"und es ist "VO v. 31.10.1995" (wie Nr. 122) zu streichen.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0001</p>		
<p>Um den Vorschriften des Europäischen Naturschutzrechtes Genüge zu tun, ist es nötig, die Erhaltung der Gebiete mit wirksamen textlichen Zielen und Erläuterungen zu sichern und andererseits geboten, die Flächen ihrem Wert entsprechend im GEP räumlich darzustellen.</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden im Gebietsentwicklungsplan als BSN dargestellt. Für sie gelten insbesonders die textlichen Ziele 24 und 25 des GEP TA OB BO/HA. Darüber hinaus sind alle weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.</p>	<p><u>Allgemeines</u>:</p> <p>Die Naturschutzverbände sind – mit Ausnahme eines Vertreters der LNU, der an der Erörterung zum Thema "Steinbruch Donnerkuhle" (vgl. Hagen 0001) teilnahm – nicht zum Termin erschienen. Sie erklärten vorab mit Schreiben vom 22.09.2003 wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Positionen zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung grundsätzlich "Kein Einvernehmen".</p> <p>In einem ergänzenden Schreiben vom 29.9.2003 teilten die Naturschutzverbände nach erneuter Durchsicht der Erörterungsunterlagen mit, zu einzelnen Ausgleichsvorschlägen "Einvernehmen" erklären zu kön-</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>nen.</p> <p><u>Zu Anregung 0001:</u> Mit Hinweis auf das Schreiben der Naturschutzverbände vom 29.9.2003: Einvernehmen</p>
Beteiliger: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002		
<p>Zudem halten es die Naturschutzverbände aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, auch die noch nicht vom Land gemeldeten Bereiche (bislang nicht als SPA gemeldete Anteile der Important Bird Areas (IBA) sowie die Flächen der FFH Schattenliste der Naturschutzverbände zu sichern und im GEP darzustellen.</p> <p>Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind in jedem Fall effektiv zu schützen und zu entwickeln. Dabei sind erhebliche Flächenanteile bislang noch nicht durch die Fachplanung gesichert, so dass auch durch eine GEP-Zielformulierung ein klarer und unbedingter Auftrag an die Fachplanung ergehen muss, um die europarechtlichen Schutzzvorschriften für die NATURA-2000-Gebiete nicht zu unterwandern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Auffassung des Landes NRW sind alle Bereiche, die einer Meldepflicht unterliegen, bereits gemeldet worden. Die regionalplanerische Sicherung weiterer möglicherweise naturschutzwürdiger Bereiche ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Zur Sicherung der gemeldeten Gebiete werden derzeit von den jeweils zuständigen Landschaftsbehörden die Landschaftspläne geändert bzw. aufgestellt. Hierzu sind diese aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet. Ergänzende Regelungen der Regionalplanung sind deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>
Beteiliger: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003		
<p>Es finden sich keinerlei Änderungsvorschläge zu den textlichen Darstellungen im GEP. Daher ist eine sinnvolle und europarechtskonforme Zielformulierung, welche die klaren Vorgaben des Europarechtes zur Kenntnis nimmt und als Ziel der Raumordnung umsetzt, erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 24 reichen bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Rau-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Regelungen sind bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungsdichte verankert. Sie sind deshalb entbehrlich.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>mordnung zu erfüllen. Die Naturschutzverbände schlagen das folgende neue textliche Ziel vor: "Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 6a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie). Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFHRL)."</p>		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004		
<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände stellen sowohl die Meldung der nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete als auch die bisher vorgeschlagenen FFH-Gebiete für NRW keine vollständige Abarbeitung der Meldeverpflichtungen aus FFH- und VSch-RL dar. Die Naturschutzverbände erwarten erheblichen Nachmeldebedarf für beide Schutzgebietskategorien und verweisen auf die Vogelschutz- und FFH-„Schattenliste“ der Naturschutzverbände, die der BR seit Anfang 1998 vorliegt. Angesichts der fast sechsjährigen Verzögerungen der FFH-Gebietsmeldungen und des europaweit weit unterdurchschnittlichen Meldevolumens gerade auch Nordrhein-Westfalens kann von einer wirklichen Rechtssicherheit bezüglich des NATURA-2000</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landes NRW sind alle meldepflichtigen Gebiete gemeldet. Die vorgeschlagene Textpassage ist deshalb überflüssig.</p>	Kein Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Schutzstatus der Flächen keinerlei Rede sein, was die neuere Rechtsprechung des EuGH unterstreicht. Um die Fachplanung und die Bauleitplanung vor mittelfristig folgenschweren Fehleinschätzungen zu bewahren, sollte der GEP auf diesen Umstand hinweisen. Daher sollte folgender Text in die Erläuterungen aufgenommen werden:</p> <p>"Das Prinzip des vertragstreuen Verhaltens staatlicher Behörden in den Staatengemeinschaften der EU, in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Vogelschutz-Richtlinie, führt zu der grundsätzlichen Empfehlung an die nachfolgenden Planungsebenen, eine Prüfung der Verträglichkeit auch für Pläne und Projekte durchzuführen, von denen Auswirkungen auf das Schutzregime von Gebieten erwartet werden können, die pflichtwidrig nicht gemeldet worden sind."</p>		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005		
<p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann die Zulässigkeit von Abgrabungen nicht erst auf der Ebene der nachfolgenden Fachplanungen entschieden werden (siehe auch Stellungnahme zum FFH-Gebiet DE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg"). Statt dessen muss bereits auf Ebene des GEP eine entsprechend qualifizierte Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die entweder zu einer Bestätigung der Abgrabungsbereichsdarstellung oder aber zu deren Streichung aus dem GEP führen muss.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine wesentliche Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung ist die Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsentwicklungsplanung. Nach den Zielvorstellungen von Raumordnungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Bereiches zur Gewinnung von Rohstoffen zu fällen. Deshalb wird auch im Falle der Erweiterung des Dolomitsteinbruchs Hagen-Donnerkuhle der Konflikt zwischen der Gewinnung des Rohstoffs einerseits und der hohen Wertigkeit des Freiraumes, auch unter Beachtung der FFH-Problematik andererseits auf der</p>	<p>Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Ebene der Gebietsentwicklungsplanung entschieden werden.</p> <p>Zu diesem Zweck wurde eine dem Konkretisierungsgrad des GEP entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006		
<p>DE 4513-301-A und DE 4513-301-B. "Luerwald und Bieberbach"</p> <p>Seit dem 21.03.2002 liegt eine FFH-VP vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass alle bislang in der UVS untersuchten Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des gemeldeten FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" (insbesondere des Schwarzstorches) führen.</p> <p>Daher war es erforderlich eine Alternativtrasse zu finden, die (zunächst ausschließlich) unter FFH-Gesichtspunkten zu prüfen war: Die FFH-VP für die A 46 kommt schließlich im Ergebnis zu der Einschätzung, dass diese alternative Nordvariante (Variante 12) - unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen für das Schwarzstorchvorkommen - zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach führt. Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses der FFH-VP für die A 46 muss der auf der Seite 3 der Vorlage 16/2/02 getroffenen Aussage entschieden widersprochen werden:</p> <p>Entgegen der Aussage, in der Vorlage zur GEP-Änderung ist eine Variante gefunden worden, welche negative Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach ausschließen kann. Es steht also einer Sicherung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ im GEP als BSN nichts entgegen. Die Naturschutzverbände fordern daher die Darstellung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Trasse wird derzeit im Verfahren bestimmt. Es verbleibt deshalb bei der Darstellung der geplanten A 46 im Abschnitt Menden - Arnsberg-Neheim Hüsten als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung.</p>	Kein Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Bieberbach als BSN im GEP. Bei der konkreten Abgrenzung des BSN ist die Schattenliste der Naturschutzverbände zu berücksichtigen.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0007		
<p>DE 4611-301-A "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" Diese Teilfläche des gemeldeten FFH-Gebietes DE 4611-301-A wurde letztlich, mit Verweis auf den Erlass der Staatskanzlei bezüglich des Zurückstellens einer FFH-VP, nicht unter den Schutz gestellt. Die weiteren Begründungen zur Bedeutung des vorkommenden Dolomitgesteins (Kalk) reichen nicht. Dieser Frage jedoch kommt aufgrund des Artikels 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 der FFH-RL eine herausgehobene Stellung zu. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen fordern die Naturschutzverbände zunächst die Darstellung BSN auch für diese Teilfläche des gemeldeten FFH-Gebietes DE 4611-301-A. Sollte weiterhin auf die Darstellung BSN für diese Teilfläche verzichtet werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei sind genauere Angaben zu der Bedeutung des in Hagen vorkommenden Dolomitgesteins vorzulegen. Zu beachten sind hierbei auch Substitutionspotenziale. Das überwiegende öffentliche Interesse einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art ist insbesondere nachzuweisen.</p>	<p>Der Anregung ist mittlerweile entsprochen worden. - Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Darstellung des Abgrabungsbereiches die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ermöglicht wird. Prioritäre Lebensräume werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. - Die Ausnahmeveraussetzungen für die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes liegen nach Auffassung der Bezirksregierung vor. Deshalb soll die bisherige Darstellung des Abgrabungsbereiches beibehalten werden.</p>	Kein Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0008		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald" Hier ist die Abgrenzung unklar. Möglicherweise sind Bereiche des gemeldeten FFH-Gebietes DE 4613-303 nicht in die BSN-Darstellung einbezogen worden. Dieses betrifft Bereiche im nordwestlichen Teil des FFH-Gebietes. Die Naturschutzverbände bitten um entsprechende Änderung oder Angaben dazu, warum</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das gemeldete FFH-Gebiet "Balver Wald" ist entsprechend den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung als BSN gesichert worden.</p>	Kein Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
das gemeldete FFH-Gebiet nicht vollständig als BSN dargestellt wurde.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0009		
DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel" Offensichtlich wurde auf eine vollständige Darstellung des gemeldeten FFH-Gebietes "Lennealtarm Siesel" als BSN verzichtet. In der GEP-Änderung sind lediglich Teilflächen als BSN dargestellt. Die Naturschutzverbände fordern daher die vollständige Übernahme der Abgrenzung dieses Gebietes als BSN im GEP. Sollte keine entsprechende Darstellung erfolgen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das gemeldete FFH-Gebiet ist, soweit die Flächen der regionalplanerischen Abwägungsmöglichkeit unterliegen, entsprechend den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung als BSN gesichert worden. Hinsichtlich der Darstellung der LEP VI-FLäche s. Ausgleichsvorschlag zu Anregung 0010.	Kein Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0010		
DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel" Die Naturschutzverbände regen schließlich die Anpassung des LEP an die seit Rechtskraft geänderten Rahmenbedingungen an. Hierbei ist insbesondere die Frage zu klären, ob es in Plettenberg tatsächlich notwendig ist, den bislang dargestellten Kraftwerksstandort weiterhin vorzuhalten. Die Bezirksplanungsbehörde wird gebeten, hierzu entsprechende Schritte einzuleiten.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um einen Teil des LEP-Standortes für Energieerzeugung "Siesel". Die Darstellung dieser Fläche unterliegt keiner Abwägungsmöglichkeit der Gebietsentwicklungsplanung. Angesichts des Ergebnisses des Aufstellungsverfahrens für den GEP TA OB BO/HA wird von Seiten der Bezirksplanungsbehörde eine Änderung der zeichnerischen Darstellung erst dann vorgeschlagen, wenn zuvor der LEP geändert wurde.	Kein Einvernehmen

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120811 Bürgermeister der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Anregung: 0001		
<p>DE 4712-301-A "Schluchtwälder im Lennetal" Ich bitte darum, die im beigefügten Auszug aus der deutschen Grundkarte schraffierte Gewässerfläche aus der zeichnerischen Darstellung herauszunehmen. Die Gemeinde beabsichtigt, im Bereich des "Einsaler Hofes" Flächen, die zur Zeit vom Ruhrverband als Schlammplätze benutzt werden, zukünftig als gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Die Darstellung der Lenne in diesem Bereich als FFH-Gebiet ist unter Umständen mit erheblichen Einschränkungen für die Gewerbelechnerausweisung verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in diesem Abschnitt der Lenne festgestellte Unterwasservegetation nur vereinzelt und an wenigen Stellen zu finden ist. Ein dauerhafter Bestand ist ohnehin nicht gewährleistet, da der Wasserspiegel der Lenne in diesem Bereich stark von einer oberhalb gelegenen Wasserkraftanlage mit Wehr abhängig ist, so dass ohnehin kein naturnaher Zustand vorliegt. Darüber hinaus hat das linke Lenneufer in dem gesamten Abschnitt keine standortgerechte, naturnahe Ufervegetation. Die Fläche ist daher unter fachlichen Gesichtspunkten nicht naturschutzwürdig</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene BSN wurde bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA in dieser Abgrenzung dargestellt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ist nicht zum Termin erschienen. Mit Schreiben vom 24.09.2003 hat sie erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhält. Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentrum Süd-Westfalen Anregung: 0001		
<p>Von der Änderung des GEP bzw. der Ausweisung der Schutzgebiete sind zahlreiche Anlagen unseres Verteilungsnetzes aller Spannungsebenen betroffen. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung und dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt zu unseren Anlagen (Stationen, Leitungsmasten und Kabel) muss jederzeit, auch mit 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Die RWE Net AG ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>schwerem Gerät und abseits befestigter Wege, gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume und Sträucher im Bereich von Freileitungen müssen zur Sicherstellung der Versorgung, aber auch im Interesse der Personensicherheit, niedrig gehalten und erforderlichenfalls entfernt werden können und dürfen. • Im Bereich unserer Freileitungen und Kabel sind Veränderungen des Geländeniveaus sowie Anpflanzungen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. • Bei störungsbedingten Instandsetzungen muss es ausreichend sein, die getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nachträglich bei der zuständigen Behörde, hier die ULB, anzuzeigen. <p>Da für unsere Anlagen Bestandsschutz besteht, bitten wir Sie, bei zukünftigen Unterschutzstellungen die textlichen Darstellungen und Festsetzungen so vorzunehmen, dass unsere vorgenannten Belange gewahrt werden und von eventuellen Verboten unberührt bleiben.</p>		
Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentrum Süd-Westfalen Anregung: 0002		
<p>Wir weisen darauf hin, dass wir zur Erfüllung unserer allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht (§ 10 EnWG) im Plangebiet zukünftig vorhandene Anlagen erweitern bzw. neue Anlagen errichten müssen. Die hierzu erforderlichen Befreiungen nach § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
Beteiligter: 200002 Ruhrverband Anregung: 0001		
<p>Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb unserer Anlagen durch die geplanten Änderungen in keiner Weise eingeschränkt werden darf. Insbesondere die Rand- und Betriebswege der Talsperren müssen weiterhin nutzbar, vor allem befahrbar, bleiben. Die Zugänglich-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die</p>	<p>Der Ruhrverband ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>keit zu den Betriebsanlagen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir schlagen daher vor, folgenden Hinweis in den Textteil zu den geplanten Änderungen aufzunehmen:</p> <p>Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten, Unterhalten und Instandsetzen der in den entsprechenden Gebieten gelegenen abwassertechnischen Bauwerke, Talsperrenbetriebe, Kraftwerke und zugehörigen Anlagenteile dienen, sind zulässig. Gleichermaßen gilt für Maßnahmen, welche die Anpassung der aufgeführten technischen Einrichtungen und Anlagenteile an die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Stand der Technik oder an veränderte wasserrechtliche Anforderungen zum Ziel haben."</p>	<p>angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	
Beteiligter: 200002 Ruhrverband Anregung: 0002		
<p>Wir betreiben bzw. planen in dem betroffenen Gebiet eine Vielzahl abwassertechnischer Anlagen. Neben den Kläranlagen sind insbesondere die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (NWBA) zu nennen. Zum Teil war eine grenzscharfe Zuordnung aufgrund des verwendeten Maßstabs jedoch nicht immer eindeutig möglich. Wir schlagen vor, die Standorte der abwassertechnischen Anlagen, einschließlich der zugehörigen Einleitungsbauwerke, aus den FFH-Gebieten und Bereichen zum Schutz der Natur auszuklammern. Falls dies aufgrund des verwendeten Maßstabs nicht möglich sein sollte, bitten wir darum, dies jeweils im Begleittext zu vermerken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Anlagen ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>